



Datenschutzinformationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir, die **Tenbrink Ladeneinrichtungen GmbH, Industriestraße 1-7, 48703 Stadtlohn** (Verantwortlicher 1) und die **Tenbrink HotelPlan GmbH, Industriestraße 1-7, 48703 Stadtlohn** (Verantwortlicher 2), Ihnen die wesentlichen Inhalte zur Verfügung stellen, die wir vertraglich im Zuge einer gemeinsamen Verantwortung gem. Art. 26 DS-GVO festgelegt haben.

1. Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Grund der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt) durch die Parteien. Der Vertrag wurde geschlossen, da eine gemeinsame Datenverwaltung für bestimmte gleichlaufende Geschäftsprozesse mehrerer zusammengehörender Firmen stattfindet.

2. Für welche Verfahren besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Eine gemeinsame Verarbeitung ergibt sich aus der gemeinsamen Nutzung der Büroräume. Es wird somit eine **gemeinsame IT-Infrastruktur** und **IT-Einrichtung** (Hardware, Software) genutzt. Diese wird zum einen durch einen internen IT-Administrator und zum anderen durch einen IT-Dienstleister betreut und gewartet (Internetanbindung, Telefonanlage, Serverstrukturen etc.).

Es wird außerdem eine **gemeinsame Verwaltungssoftware** zur Auftragsabwicklung genutzt. Es wird mit getrennten Datenbanken gearbeitet, die **Finanzbuchhaltung** und weitere Datenverarbeitungen zum Zwecke der Abrechnung werden jedoch durch eine zentrale Stelle abgewickelt. Dieser Verarbeitungsprozess erfolgt durch den Verantwortlichen 1.

Beide Unternehmen haben eine **gemeinsame Home-Website** (Vorschauseite). Gepflegt werden die Unternehmensseiten durch eine Werbeagentur, die Auswertung der Daten erfolgt unter Einbezug beider Verantwortlichen. Dies gilt ebenso für die gemeinsam gepflegten Facebook-Fanpages.

3. Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen unserer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben wir vereinbart, wer von uns welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft z.B. die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

- Es stellt die Partei den Betroffenen Informationen gem. Art. 13 und 14 DS-GVO bereit, die die Datenerhebung durchführt.
- Beide Parteien müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.
- Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an eine der Parteien zwecks Wahrnehmung seiner Betroffenenrechte, insbesondere wegen Berichtigung und Löschung, seiner Daten wenden sollte, wird dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weitergeleitet.
- Verantwortlicher 1 führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DS-GVO.
- Ist eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, so wird diese von beiden Parteien gemeinsam durchgeführt.

- Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln
- Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch jede der Parteien entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.
- Verantwortlicher 1 und Verantwortlicher 2 haben jeweils eine Datenschutzbeauftragte benannt. Als interner Datenschutzkoordinator ist ein Mitarbeiter des Verantwortlichen 1 tätig.
- Sofern eine Vernichtung während der laufenden Verarbeitung vorzunehmen ist, übernimmt Verantwortlicher 1 die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien.
- Als Anlaufstelle für betroffene Personen agiert Verantwortlicher 1. Das Recht, wonach der Betroffene ungeachtet der Vereinbarung der gemeinsam Verantwortlichen seine Rechte bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann bleibt davon unberührt. In diesem Fall wird durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass der Anspruch fristgemäß von jenem Verantwortlichen erfüllt werden kann.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an unsere Datenschutzbeauftragte:

ITM systems GmbH & Co. KG

Abteilung Datenschutz

Hauptstraße 43

48712 Gescher

Tel.: +49 (0) 25 42 / 917 918 - 0

E-Mail: datenschutz@itm-systems.com